

SOFTWARE DRCA 1 – LIZENZVEREINBARUNG

1 — Gegenstand

Der Lizenznehmer erwirbt mit dieser Vereinbarung das nicht weiter übertragbare und nicht ausschließliche Nutzungsrecht für die Software DRCA 1, im folgenden Programm genannt. Doepke Schaltgeräte GmbH weist ausdrücklich darauf hin, dass nach dem Stand der Technik Fehler im Programm nicht ausgeschlossen werden können. Gegenstand des Vertrages ist ein Programm, das im Sinne der Programmbeschreibung (auf Datenträger) grundsätzlich brauchbar ist. Daher kann weder Doepke Schaltgeräte GmbH, noch eine andere natürliche Person, die an der Programmerstellung, Produktion oder Vertrieb dieses Produktes beteiligt war, dem Lizenznehmer gegenüber direkt oder indirekt für Schäden haften, und zwar für besondere Schäden oder Folgeschäden jeglicher Art, die auf mangelhaften Gebrauch dieses Produktes oder eine Verletzung dieser Garantie zurückgehen.

2 — Schutzrechte/Nutzungsumfang

Alle Urheberrechte des Programms liegen bei Doepke Schaltgeräte GmbH. Es ist nicht gestattet, ein Reverse Engineering des Programms durchzuführen oder das Programm zu dekompileieren oder zu disassemblieren (sofern eine solche Beschränkung nicht kraft Gesetzes ausgeschlossen ist); das Programm zu unterlizenzieren, zu verleasen oder zu vermieten; das Programm ganz oder teilweise zu vertreiben, zu modifizieren oder nicht originäre Dateien des Programms zu vertreiben. Sollten Programme oder Programmteile anderer Hersteller oder Anbieter enthalten sein, so ist dies vertraglich geregelt. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, das Programm nur für eigene Zwecke zu nutzen. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt. Die unerlaubte Aneignung durch Dritte ist zu verhindern. Der Einsatz des Programms und die Verarbeitung und Wiedergabe der Programmsergebnisse sind ausschließlich dem Lizenznehmer gestattet. Eine andere und weitergehende Nutzung ist nicht zulässig.

3 — Gewährleistung und Haftung

Das Programm ist erprobt und auf seine Funktionstüchtigkeit bei sachgemäßer Anwendung geprüft. Bei fehlerhaften Datenträgern kann der Lizenznehmer während der Gewährleistungszeit von sechs Monaten eine Ersatzlieferung verlangen. Dazu sind die Datenträger an Doepke Schaltgeräte GmbH zurückzusenden. Doepke Schaltgeräte GmbH übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Lizenznehmers genügen. Der Lizenznehmer trägt die Verantwortung für die Auswahl, Installation und Nutzung sowie die damit beabsichtigten Ergebnisse. Der Lizenznehmer hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung, wenn das Programm nicht im Sinne der Programmbeschreibung grundsätzlich brauchbar ist und innerhalb angemessener Zeit durch Doepke Schaltgeräte GmbH der Programmfehler nicht behoben werden kann.

Der Lizenznehmer hat den Fehler Doepke Schaltgeräte GmbH mitzuteilen und erklärt sich zur Fehlerbeseitigung mit einer angemessenen Nachfrist einverstanden. Sollte Doepke Schaltgeräte GmbH die Herstellung eines im Sinne der Programmbeschreibung brauchbaren Programms innerhalb angemessener Zeit nicht möglich sein, behält sich Doepke Schaltgeräte GmbH ebenfalls ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. Die Haftung von Doepke Schaltgeräte GmbH für Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn, ein Schaden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht worden.

Gegenüber Kaufleuten wird die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Doepke Schaltgeräte GmbH haftet nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und wird seitens des Lizenznehmers von Ansprüchen Dritter freigestellt.

Für Art und Umfang der Datensicherungen ist der Lizenznehmer selbst verantwortlich und stellt für eintretende Datenverluste Doepke Schaltgeräte GmbH von der Haftung frei.

4 — Softwarepflege

Programmerweiterungen erfolgen nach Bedarf. Der Lizenznehmer kann ein jeweils aktualisiertes und/oder erweitertes Programm übernehmen. Einzelheiten sind gesondert zu regeln.

5 — Beginn, Dauer und Kündigung

Der Lizenzbeginn ist bei Lieferung. Die Nutzungsdauer ist unbegrenzt.

6 — Lizenzgebühren

Die Lizenzgebühren sind mit dem Kaufpreis abgegolten.

7 — Vertragsstrafe und Regressforderungen

Bei Verstoß, insbesondere gegen die Bestimmungen der Punkte 1 und 2 dieser Lizenzvereinbarung, behält sich Doepke Schaltgeräte GmbH Regressforderungen vor.

8 — Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit aller anderen Vertragsvereinbarungen hiervon unberührt. Ungültige Bestimmungen werden durch solche ersetzt, die in rechtswirksamer Weise dem Sinn der ungültigen Bestimmungen wirtschaftlich am ehesten entsprechen. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Firmensitz von Doepke Schaltgeräte GmbH. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für mündliche Nebenabreden.

Mit der Installation des Programms erkennt der Lizenznehmer diesen Vertrag an.